

Kodex der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH, Köln

1. Qualität und Integrität im Ratingprozesses

A. Qualität des Ratingprozesses

- 1.1 Die **GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH** (nachfolgend: **GBB-Rating**) wendet schriftliche Verfahren zur Unterstützung ihrer Ergebnisse an, welche auf einer sorgfältigen Analyse aller der GBB-Rating bekannten relevanten Informationen basieren, die für eine Auswertung gemäß der auf der Homepage der GBB-Rating (www.GBB-Rating.de) veröffentlichten Ratingsystematik zur Verfügung stehen.
- 1.2 Die GBB-Rating verwendet Ratingverfahren, die strukturiert und systematisch aufgebaut sind und die zu Ratings führen, welche einer objektiven Validierung, die auf langjähriger Erfahrung und historischen Daten basiert, unterliegt.
- 1.3 Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten greifen die Analysten der GBB-Rating, die in die Beurteilung oder Überprüfung der Beurteilung eines Ratings involviert sind, auf durch die GBB-Rating in Kraft gesetzte Ratingverfahren zurück. Die Analysten der GBB-Rating wenden die vorgegebene Ratingsystematik in einheitlicher Weise an.
- 1.4 Die Ratings der GBB-Rating weisen die Beurteilung der GBB-Rating aus, und sind nicht die Meinung eines einzelnen Analysten; Ratings spiegeln alle der GBB-Rating bekannten und als relevant betrachteten Informationen wider und stimmen einheitlich mit der vorgegebenen Ratingsystematik überein. Die GBB-Rating setzt Mitarbeiter ein, die über ein hohes Fachwissen verfügen und die Erfahrung besitzen, um ein für den entsprechenden Einsatz erforderliches Rating zu erstellen.
- 1.5 Die GBB-Rating bewahrt Informationen und Unterlagen, die die Basis für ein Rating gewesen sind, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre auf. Die in ein Rating eingeflossenen Informationen und Beurteilungen sowie das Ratingergebnis selbst werden für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.
- 1.6 Die GBB-Rating trägt im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Kreditanalysen oder -berichte veröffentlicht werden, die Darstellungen enthalten,

welche zu Fehlinterpretationen bzw. Missverständnissen in Bezug auf das Bild der Kreditwürdigkeit eines Mandanten oder eines Finanzprodukts führen könnten.

- 1.7 Die GBB-Rating stellt sicher, dass sie über ausreichende und qualitativ angemessene Ressourcen verfügt, um hochqualitative Ratings zu erstellen.

Im Rahmen einer Vorprüfung entscheidet die GBB-Rating, ob ein Ratingauftrag angenommen bzw. fortgeführt werden kann. In der Vorprüfung prüft die GBB-Rating, ob sie quantitativ und qualitativ angemessene Personalkapazitäten zur Verfügung stellen kann, um ein Rating zu erstellen. Es wird weiterhin sichergestellt, dass die Analysten Zugang zu den benötigten Informationen haben. Die GBB-Rating trägt dafür Sorge, dass die für das Rating verwendeten Informationen aussagekräftig genug sind, um ein zuverlässiges Rating zu erstellen. Sollte es sich um das Rating eines Finanzproduktes handeln, bei dem nur zeitlich begrenzte Daten zur Verfügung stehen (wie z. B. bei innovativen Finanzprodukten), würde die GBB-Rating an herausgehobener Stelle auf die begrenzte Bewertungsmöglichkeit hinweisen.

- 1.7.1 Die GBB-Rating verfügt über organisatorische Strukturen mit erfahrenen Analysten und fachkundigen Wirtschaftsprüfern, welche die Durchführbarkeit neuer Ratingansätze bzw. neuer Ratingobjekte prüft.

- 1.7.2 Die GBB-Rating hat eine dauerhafte Überprüfungsstelle eingerichtet, die sowohl für eine regelmäßige Überprüfung der angewandten Ratingmethoden und -modelle, als auch für die Überprüfung signifikanter Änderungen bzw. Anpassungen der Ratingmethoden und -modelle verantwortlich ist. Diese Überprüfungsstelle ist nicht in die Ratingdurchführung eingebunden und somit unabhängig von der Erstellung von Ratings.

- 1.7.3 Die GBB-Rating überprüft regelmäßig ihre Ratingmethoden und -modelle im Rahmen von Validierungs- und Backtesting-Prozeduren. Bei Veränderungen der Strukturen, welche ein Rating beeinflussen, erfolgt eine Überprüfung der weiteren Anwendbarkeit der angewandten Ratingmethoden und -modelle. Gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen. Bestehen Mängel in den relevanten Daten im Sinne fehlender bzw. eingeschränkter Plausibilität oder Fehlerfreiheit und Vollständigkeit, erfolgt vor Behebung der Mängel keine Vergabe eines Ratings.

- 1.8 Die GBB-Rating stellt die Ratingteams in der Weise zusammen, dass eine Kontinuität gewährleistet ist und Voreingenommenheit vermieden wird. Dies wird unter anderem durch ein System der verzahnten Rotation unterstützt.

B. Monitoring und Aktualisierung

- 1.9 Die GBB-Rating gewährleistet, dass geeignete Analysten und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, um ein Monitoring bzw. die Aktualisierung von Ratings für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu gewährleisten.
- a. Es erfolgt eine regelmäßige Beobachtung der Bonität des Mandanten.
 - b. Eine Überprüfung des Ratingstatus entsprechend der angewendeten Ratingmethode wird veranlasst, sobald Informationen bekannt werden, die Anlass zu einer Überprüfung (inkl. Beendigung des Auftrags) des Ratings geben.
 - c. Das Rating ist nach Feststellung der Ratingnote in der Regel für die Dauer von einem Jahr gültig. Spätestens am Ende dieses Zeitraumes erfolgt eine Aktualisierung des Ratings.
 - d. Monitorings beinhalten die gesamten zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Änderungen der Ratingkriterien sowie Annahmen fließen sowohl bei Erstratings als auch bei fortgeführten Ratings ein.
- 1.9.1 Falls die GBB-Rating künftig Ratings auf strukturierte Finanzprodukte abgeben sollte und hier zwischen Erst- und Folgerating bzw. Monitoring unterscheiden würde, wird sie die erforderlichen Erfahrungen und Ressourcen zeitgerecht sowohl für das Erst- als auch für das Folgerating bzw. Monitoring zu Verfügung stellen. Derzeit werden jedoch keine strukturierten Finanzprodukte geratet.
- 1.10 Nach Absprache mit dem Auftraggeber des Ratings kann eine Veröffentlichung des Ratingergebnisses erfolgen. Die zur Veröffentlichung gelangten Ratings sind auf der Homepage der GBB-Rating (www.GBB-Rating.de) einzusehen. Falls ein bislang veröffentlichtes Rating nicht mehr fortgeführt wird, erfolgt auf der Homepage eine entsprechende Information (mit Datum der letzten Aktualisierung und Hinweis auf eine künftig nicht mehr erfolgende Aktualisierung). Bei Ratings, die nur an den Auftraggeber bzw. einen engen Abonnementkreis übermittelt werden, erfolgt bei Nichtweiterführung des Ratings zeitnah eine entsprechende schriftliche Information an den Auftraggeber bzw. Abonnementkreis durch die GBB-Rating.

C. Integrität des Ratingprozesses

- 1.11 Die GBB-Rating und ihre Mitarbeiter verpflichten sich im Einvernehmen mit den Gesetzen und Regelungen, die sie betreffen, zu handeln. Dies sind insbesondere die Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die für Ratingagenturen geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Sobald die GBB-Rating ihre Dienstleistungen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anbietet, sind selbstverständlich auch diese nationalen Gesetze und Regelungen zu beachten und einzuhalten.
- 1.12 Die GBB-Rating und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, sich anständig und fair gegenüber Emittenten, Investoren, anderen Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit zu verhalten. Die bindenden Oberziele der GBB-Rating sind die Einhaltung und Gewährleistung von Objektivität, Qualität, Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vertraulichkeit.
- 1.13 Die Mitarbeiter der GBB-Rating verfügen über eine hohe Integrität. Ein strukturiertes Personalauswahlverfahren in Verbindung mit regelmäßigen Personalbeurteilungen sowie Feedback-Gesprächen unterstützen die hohen Anforderungen an die Integrität ihrer Mitarbeiter.
- 1.14 Die GBB-Rating und ihre Mitarbeiter geben weder implizit noch explizit Zusagen über ein Rating ab, bevor dieses nicht durch das interne Rating-Komitee final bestätigt wurde. Ausschließlich durch das Rating-Komitee bestätigte Ratings sind zur Weitergabe an den Auftraggeber bzw. Veröffentlichung autorisiert. Dies schließt nicht die Entwicklung von Prognosen aus, die bei strukturierten Finanzgeschäften oder ähnlichen Transaktionen angewendet werden.
- 1.14.1 Falls die GBB-Rating das Rating von strukturierten Finanzprodukten durchführen würde, wären ihre Analysten daran zu hindern, Vorschläge oder Empfehlungen hinsichtlich der Planung und Gestaltung von strukturierten Finanzprodukten abzugeben. Derzeit werden jedoch keine strukturierten Finanzprodukte geratet.
- 1.15 Die GBB-Rating hat eine von der Ratingdurchführung unabhängige Compliance-Stelle mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rechten eingerichtet, welche für die Einhaltung der Vorgaben des Kodex der GBB-Rating sowie weitere interne Richtlinien und der zur Anwendung kommenden Gesetze und Regelungen Sorge trägt.

1.16 Erhält ein Mitarbeiter der GBB-Rating Kenntnis von illegalen, unethischen oder im Widerspruch zum Kodex der GBB-Rating, den weiteren Gesetze und Regelungen sowie interner Richtlinien stehenden Handlungen oder hat diesbezügliche Vermutungen, hat er diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung, die Compliance-Stelle und das Aufsichtsorgan-Rating weiterzuleiten. Bei Zugang entsprechender Informationen erfolgt unverzüglich eine Prüfung des Sachverhaltes. Bei Bestätigung der Informationen sind geeignete Schritte und Maßnahmen einzuleiten, die den relevanten Regelungen und den gültigen Gesetzen sowie den internen Richtlinien entsprechen. Es bestehen zum Schutz des meldenden Mitarbeiters organisatorische Strukturen, welche Handlungen gegen ihn unterbinden.

2 Die Unabhängigkeit der Ratingagentur und die Vermeidung von Interessenskonflikten

A. Allgemeines

- 2.1 Die GBB-Rating vergibt ihre Ratings unabhängig von möglichen Auswirkungen (wirtschaftlich, politisch oder anderweitige) auf die GBB-Rating, den Emittenten, den Investor oder andere Marktteilnehmer. Die Ratings müssen konform mit den Oberzielen der GBB-Rating – Objektivität, Qualität, Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vertraulichkeit – sein.
- 2.2 Die GBB-Rating und ihre Analysten sind um eine sorgfältige und professionelle Beurteilungen bemüht. Dies wird durch organisatorische Maßnahmen und Strukturen sowie interne Richtlinie unterstützt. Objektivität, Qualität, Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vertraulichkeit sind das Primat der Ratingdurchführung.
- 2.3 Die Durchführung eines Ratings durch den führenden Analysten und den Zweitanalysten sowie die nachfolgenden qualitätssichernden Maßnahmen und die finale Festlegung eines Ratings durch das Rating-Komitee werden ausschließlich durch die in der Ratingsystematik bzw. -methodik festgelegten, relevanten Kriterien auf Basis der der GBB-Rating zur Kenntnis gelangten Informationen und Daten bestimmt.
- 2.4 Um Konflikte z. B. in Form einer potenziellen Beeinflussung des Ratings aus der Existenz oder dem möglichen Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen der GBB-Rating und einem Auftraggeber (oder einem damit verbundenen Unternehmen) oder dem

Nicht-Zustandekommen einer solchen Geschäftsbeziehung zu verhindern, hat die GBB-Rating eine Reihe von organisatorischen Strukturen (z. B. Aufsichtsorgan-Rating, Compliance-Stelle, Rating-Komitee, Trennung Vertrieb) und Maßnahmen (z. B. Rotation, Auftragsprüfung, Veröffentlichung) eingerichtet.

B. Verfahren und Verhaltensweisen

- 2.5 Die GBB-Rating hat umfassende Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und schriftliche Richtlinien installiert bzw. festgelegt, um tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zu identifizieren und zu eliminieren, oder – je nach Konfliktpotential – diese zu bewältigen und offen zu legen. Die Offenlegung von aktuellen und möglichen Interessenskonflikten erfolgt zeitnah und vollständig auf der Homepage der GBB-Rating und im Ratingbericht des mit einem tatsächlichen bzw. potentiellen Konflikt belegten Auftraggebers.
- 2.6 Die Offenlegung bei veröffentlichten Ratings bzw. Abonnement-Ratings umfasst folgende Sachverhalte:
- a. Wenn die GBB-Rating Leistungen von einem gerateten Unternehmen erhält, die sich nicht auf die Ratingbeauftragung beziehen, wird die Größenordnung dieser Umsätze im Verhältnis zu den Umsätzen für die Ratingtätigkeit des Unternehmens dargestellt.
 - b. Falls die GBB-Rating mit einem einzelnen Auftraggeber (einschließlich aller Tochtergesellschaften des Auftraggebers) einen Umsatzanteil von 5% oder mehr ihres Jahresumsatzes erzielt, wird dies dargestellt.
 - c. Die GBB-Rating als Ratingagentur bestärkt Emittenten strukturierter Finanzprodukte und Originatoren von strukturierten Finanzprodukten darin, alle relevanten Informationen bezüglich dieser Produkte zu veröffentlichen, damit Investoren und andere Ratingagenturen ihre eigenen Analysen unabhängig von der durch einen Vertrag gebundenen Ratingagentur durchführen können. Darüber hinaus würde die GBB-Rating in ihren Ratingveröffentlichungen bekannt geben, ob der Emittent eines strukturierten Finanzprodukts die GBB-Rating über die Veröffentlichung aller relevanter Informationen informiert hat oder ob Informationen nicht veröffentlicht wurden. Derzeit werden jedoch keine strukturierten Finanzprodukte durch die GBB-Rating geratet.
- 2.7 Die GBB-Rating und ihre Mitarbeiter dürfen sich nicht in Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten engagieren, die zu Interessenskonflikten mit den Ratingaktivitäten führen

könnten. Dies wird durch entsprechende Organisationsstrukturen, Erklärungen und schriftlichen Richtlinien gewährleistet.

- 2.8 Die GBB-Rating beurteilt weder verbundene Unternehmen, noch Einheiten, die mit der Aufsicht der GBB-Rating gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen betraut sind.

C. Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter

- 2.9 Berichtszuständigkeiten und Leistungsvergütungen von Mitarbeitern der GBB-Rating sind so ausgestaltet, dass tatsächliche und mögliche Interessenskonflikte vermieden bzw. wirksam geregelt werden.
- a. Es besteht für die Mitarbeiter der GBB-Rating keine Anbindung ihrer Gehaltsbestandteile an Umsätze, welche die GBB-Rating durch den oder die Auftraggeber erhält, an deren Beurteilung der Mitarbeiter mitgewirkt hat bzw. mit dem der Mitarbeiter regelmäßigen Kontakt unterhält. Eine entsprechende Regelung des Vergütungs- und Anreizsystems wurde festgelegt.
 - b. Die Vergütungspolitik der GBB-Rating unterliegt den Oberzielen Objektivität, Qualität, Unabhängigkeit, Unbefangenheit sowie Vertraulichkeit. Ihre Einhaltung wird regelmäßig durch den Bereich Compliance überprüft und den Aufsichtsorganen dargestellt.
- 2.10 Die GBB-Rating verfügt über eine Trennung von Ratingdurchführung und Vertrieb. Den Oberzielen Objektivität, Qualität, Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vertraulichkeit entsprechend, hat die GBB-Rating umfangreiche Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und schriftliche Richtlinien eingerichtet bzw. aufgestellt, um Interessenskonflikten zu begegnen. Ein Mitarbeiter der GBB-Rating darf nicht an einem Rating beteiligt sein oder kann auf andere Weise ein Rating bestimmen, wenn
- a. er Wertpapiere oder Derivate des Auftraggebers besitzt, sofern diese nicht Bestandteil diversifizierter, kollektiver Finanzprodukte (Fonds) sind,
 - b. er Wertpapiere oder Derivate eines Unternehmens besitzt (ohne diversifizierte, kollektive Finanzprodukte), welches mit einem Auftraggeber der GBB-Rating Beziehungen unterhält, die einen Interessenskonflikt darstellen oder als solcher betrachtet werden könnten,
 - c. er zuvor bei dem Auftraggeber beschäftigt war oder erhebliche Geschäftsbeziehung mit ihm hat,

- d. er über mittelbare Beziehungen (z.B. Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister) mit dem Auftraggeber der GBB-Rating in Verbindung steht oder
- e. er eine andere Beziehung mit dem Auftraggeber der GBB-Rating unterhält, welche einen Interessenskonflikt verursachen könnte.

- 2.11 Mitarbeiter, die direkt in die Ratingdurchführung eingebunden sind oder deren Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder sollen keine Wertpapiere oder Derivate kaufen oder in sonstige Transaktionen eingebunden sein, die auf durch den Auftraggeber der GBB-Rating emittierte Wertpapiere abgestellt sind oder garantiert bzw. in sonst einer Art durch ein Unternehmen unterstützt werden, wenn sich diese Verbindungen in der primären Analyseverantwortung des Mitarbeiters befinden (ausgenommen diversifizierte, kollektive Finanzprodukte).
- 2.12 Die GBB-Rating hat interne Regelungen bezüglich der Annahme von Geld, Geschenken oder Gefälligkeiten von Auftraggebern aufgestellt, um Beeinflussungen auszuschließen.
- 2.13 Jeder Mitarbeiter der GBB-Rating, der in persönliche Verhältnisse involviert ist, die einen Interessenskonflikt auslösen könnten, ist angehalten in Anwendung der internen Regularien dies der Geschäftsführung der GBB-Rating und dem Bereich Compliance mitzuteilen.
- 2.14 Für den Fall der Kündigung eines Mitarbeiters hat die GBB-Rating Regeln bezüglich Zugriffsberechtigungen sowie Überprüfung von Interessenskonflikten bei einem Wechsel des Mitarbeiters zu einem von ihm betreuten Auftraggeber bzw. einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgestellt.

3 Die Verantwortung gegenüber Investoren und Emittenten

A. Transparenz und Fristen von Ratingveröffentlichungen

- 3.1 Im Fall einer Veröffentlichung von Ratingergebnissen, erfolgt dies zeitnah nach Feststellung des Ratings, frühestens jedoch einen Werktag nach Information des Auftraggebers über das Rating. Die Veröffentlichung seitens der GBB-Rating erfolgt auf der Homepage der GBB-Rating (www.GBB-Rating.de) in der jeweiligen Ratingliste. Nach jeder Überprüfung des Ratings erfolgt eine Aktualisierung der veröffentlichten Informationen in der zugehörigen Ratingliste.

- 3.2 Veröffentlichungen von Ratingergebnissen erfolgen nur mit Zustimmung des Auftraggebers. Die Veröffentlichungsregeln werden in der jeweiligen Ratingsystematik der GBB-Rating dargestellt. Die Ratingsystematik kann von der Homepage der GBB-Rating heruntergeladen werden (www.GBB-Rating.de).
- 3.3 Die GBB-Rating veröffentlicht Ratings mit dem Datum der letzten Überprüfung. Des Weiteren ist die Ratingmethodik für jedes Rating ersichtlich. Die Beschreibung der jeweiligen Ratingmethodik erfolgt innerhalb der jeweiligen Ratingsystematik. Die Ratingmethodik als Bestandteil der Ratingsystematik kann von der Homepage der GBB-Rating heruntergeladen werden (www.GBB-Rating.de).
- 3.4 Veröffentlichte Ratings der GBB-Rating können frei von technischen oder finanziellen Restriktionen auf der Homepage der GBB-Rating (www.GBB-Rating.de) eingesehen werden. Wird ein Rating nicht mehr fortgesetzt bzw. die Veröffentlichung ausgesetzt, wird dies kenntlich gemacht.
- 3.5 Die GBB-Rating veröffentlicht Informationen über den Ratingprozess sowie die angewandte Ratingsystematik und -methodik. Wesentliche Details, Anpassungen und Annahmen, die zu einer Ratingfestlegung bzw. -änderung geführt haben, können dem schriftlichen Ratingbericht der GBB-Rating entnommen werden.
- 3.6 Ist eine Veröffentlichung durch den Auftraggeber z.B. in Form von Pressemitteilungen beabsichtigt, ist diese im Vorfeld mit der GBB-Rating abzustimmen. Ob der von der GBB-Rating erstellte Ratingbericht veröffentlicht wird, liegt in der Entscheidung des Auftraggebers. Im Rahmen einer Evidenzfunktion stellt die GBB-Rating zur Veröffentlichung gelangte Ratingergebnisse in der jeweiligen Ratingliste auf ihrer Homepage (www.GBB-Rating.de) ein.
- 3.7 Vor einer Veröffentlichung hat der Auftraggeber hinreichend Zeit mögliche Fehlinterpretationen oder missverständliche Formulierungen anzumerken und auszuräumen. Die konkrete Ausgestaltung ist der Ratingsystematik der GBB-Rating zu entnehmen.
- 3.8 Die GBB-Rating stellt in der jeweiligen Ratingsystematik die Methodik der Ratingverfahren und relevante Veränderungen in der Ratingmethodik dar.

- 3.9 Eine Veröffentlichung von Ratingergebnissen erfolgt grundsätzlich nur bei beauftragten Ratings und in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 3.10 Die GBB-Rating ist bemüht Veränderungen in der Ratingmethodik vor ihrer Umsetzung zu veröffentlichen. Änderungen der Ratingmethodik werden vor ihrer Umsetzung intensiv getestet und durch eine von der Ratingdurchführung unabhängigen Stelle geprüft und freigegeben.

B. Der Umgang mit vertraulichen Informationen

- 3.11 Die GBB-Rating hat sowohl organisatorische Maßnahmen und Strukturen sowie verbindliche Richtlinien implementiert, um die Vertraulichkeit im Umgang mit den Auftraggebern sowie allen Daten und Informationen zu gewährleisten. Veröffentlichungen erfolgen grundsätzlich unter Kenntnis und Einverständnis des Auftraggebers.
- 3.12 Die GBB-Rating verwendet vertrauliche Informationen nur zum Zwecke des Ratings unter Beachtung der Vertraulichkeitsregeln.
- 3.13 Die GBB-Rating hat organisatorische Maßnahmen und Strukturen sowie verbindliche Richtlinien implementiert, um die Ausstattung, Arbeitsmittel sowie Aufzeichnungen, Informationen und Daten vor Betrug, Diebstahl und Missbrauch zu schützen.
- 3.14 Die Mitarbeiter der GBB-Rating haben sich verpflichtet die Richtlinien für das Verbot von Insiderhandel einzuhalten. Entsprechende organisatorische Strukturen und Richtlinie wurden von der GBB-Rating implementiert.
- 3.15 Alle Mitarbeiter der GBB-Rating sind über die Richtlinien zur Einhaltung des Verbotes von Insiderhandel und den Richtlinien zur Unabhängigkeit sowie Unbefangenheit informiert und mit ihnen vertraut. Die Mitarbeiter haben sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet und aktualisieren regelmäßig Ihre Verpflichtungserklärung.
- 3.16 Den Mitarbeitern der GBB-Rating ist es untersagt jedwede Information über Ratingbeurteilungen oder mögliche, zukünftige Ratingaktivitäten der GBB-Rating ohne Zustimmung des Auftraggebers und der GBB-Rating zu veröffentlichen.
- 3.17 Den Mitarbeitern der GBB-Rating ist es untersagt ohne Zustimmung des Auftraggebers und der GBB-Rating vertrauliche Informationen an Mitarbeiter verbundener Unternehmen weiterzuleiten. Ebenso dürfen Mitarbeiter vertrauliche Informationen innerhalb der GBB-

Rating nur an den mit dem konkreten Rating befassten Personenkreis (Ratingdurchführung, Qualitätssicherung, Rating-Komitee) weiterleiten.

- 3.18 Die Mitarbeiter der GBB-Rating dürfen keine vertraulichen Informationen zum Zweck des Wertpapierhandels oder andere nicht mit den Aufgaben der GBB-Rating zu vereinbarenden Zwecken verwenden.

4. Veröffentlichung des Verhaltenskodex und Kommunikation mit Marktteilnehmern

- 4.1 Die GBB-Rating hat organisatorische Strukturen und schriftliche Richtlinien geschaffen, um die vollständige Umsetzung des „Code of Conduct – Fundamentals for Credit Rating Agencies“ der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) vom Mai 2008 umzusetzen. Sobald der GBB-Rating Änderungen des Code of Conduct der IOSCO zur Kenntnis gelangen, wird ein Anpassungsbedarf für die GBB-Rating geprüft und bei Anpassungsnotwendigkeit zeitnah über diese Dokument (Kodex der GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH, Köln) veröffentlicht.
- 4.2 Für Fragen, Hinweise, Bedenken und Beschwerden, die an die Ratingagentur gestellt werden, sind der führende Analyst und die Geschäftsführung der GBB-Rating die primären Ansprechpartner.
- 4.3 Die GBB-Rating veröffentlicht unter anderem folgende Informationen jeweils auf dem aktuellen Stand auf der Homepage der GBB-Rating:
- a. Kodex der GBB-Rating Gesellschaft für Bankbeurteilung mbH, Köln
 - b. Ratingsystematiken und -methoden
 - c. aktuelle und historische Ratingergebnisse von zur Veröffentlichung gelangten Ratings (Ratinglisten)
 - d. Informationen potenzieller Interessenskonflikte (Offenlegung)